

BUNDESVERBAND SCHLAFAPNOE DEUTSCHLAND B S D e.V.

- Verbund der Selbsthilfen -

Anschrift: Turnierstr. 5, 55218 Ingelheim

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Selbständige Selbsthilfen zur Schlafapnoe haben sich zu einem Vereinsverband zusammengeschlossen.

Der Vereinsverband führt den Namen:

„BUNDESVERBAND SCHLAFAPNOE DEUTSCHLAND B S D - Verbund der Selbsthilfen“ -

Der Vereinsverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

2. Sitz des Vereinsverbands ist Düsseldorf

§ 2 Verbandszweck und Verbandsaufgaben

Der Verband wird ausschließlich den Interessen der SELBSTHILFEN dienen. Er arbeitet auf der Basis von Beschlüssen seiner Mitgliederversammlung. Eigeninteressen einzelner Selbsthilfen dürfen die gemeinsamen Interessen oder Arbeiten nicht behindern. Die Achtung vor der Meinung der anderen delegierten Mitglieder soll dem Umgang untereinander als Richtschnur dienen.

Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Zweck wird verwirklicht durch die Wahrnehmung aller - den lokal begrenzten Bereich ihrer Mitgliedsgruppen überschreitenden - Arbeiten / Interessen, wie

- bundesweite bzw. deutschsprachige Öffentlichkeitsarbeit,
- bundesweite Verhandlung mit Institutionen wie Krankenkassen, Ärzteorganisationen, Industrie, Handel, Politik, Administrationen, Verbänden usw.;
- bundesweite Beschaffung von Finanzmitteln, ohne die Quellen der einzelnen Selbsthilfen zu stören,
- gegenseitige Informationen und gegebenenfalls Koordination von allgemein interessierenden Aktivitäten,
- Zusammenfassung und Verbreitung der Erfahrung der einzelnen Selbsthilfen,
- Beobachtung und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Forschungen und Institutionen, die sich mit dem Problem „Schlafapnoe“ beschäftigen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Der Verband wird durch Zusammenschluß / Anschluß / Mitgliedschaft / Kooperation mit ähnlichen Selbsthilfeorganisationen und übergeordneten Sozialverbänden alle Möglichkeiten ausschöpfen, die den Zielen der Mitgliedsgruppen dienen. Eine Unterteilung in Landesverbänden auf Basis dieser Satzung ist möglich, wenn dies zum Erreichen der Ziele erforderlich ist.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit als Interessengemeinschaft ist auf Dauer angestrebt mit dem Verbund Deutscher Selbsthilfen in der Schlafmedizin, der folgende andere Selbsthilfen einschließt oder anstrebt einzubeziehen:

- Deutsche Narkolepsie Gesellschaft
- Patientenliga Atemwegserkrankungen
- CFIDS / CFS (Chronisches Müdigkeitssyndrom) sowie
- RLS (Restless-Legs-Syndrom)

Auch diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Delegierten erhalten in ihrer Eigenschaft als Beauftragte der Mitgliedsvereine keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Eine angemessene Auslagenentschädigung kann gewährt werden.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Die Delegierten sowie die Präsidiums- und Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

BUNDESVERBAND SCHLAFAPNOE DEUTSCHLAND B S D e.V.

- Verbund der Selbsthilfen -

Anschrift: Turnierstr. 5, 55218 Ingelheim

4. Tritt ein Mitgliedsverein aus dem Verband aus oder wird dieser aufgelöst, so erhalten die Mitglieder keine Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden ist nicht zulässig.

5. Jeder Beschluß, durch den die Satzung geändert werden soll, muß vor dessen Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können alle eingetragenen selbständigen Selbsthilfevereine der Schlafapnoe-Problematik werden. Sie müssen gemeinnützig steuerlich anerkannt sein, oder diese Anerkennung eingereicht haben.

2. Verbandsmitglieder können darüber hinaus natürliche Personen werden, die einen nicht eingetragenen Selbsthilfeverein der Schlafapnoe-Problematik oder eine offene Selbsthilfe repräsentieren und daher eine Förderung des Verbandszweckes erwarten lassen.

3. Fördernde Verbandsmitglieder können darüber hinaus natürliche Personen werden, die keinen der in Abs. 1 und Absatz 2 genannten Vereinigungen repräsentieren. Ihnen stehen die Rechte der Mitglieder gem. § 6 dieser Satzung nicht zu.

4. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag – nach 1. - ist die Satzung dieses Vereins sowie eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts über die Gemeinnützigkeit des Vereins, oder der Antrag auf Gemeinnützigkeit beizufügen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung durch Delegierte, bestehend aus den Vorsitzenden oder eines benannten Beauftragten des Vorstandes aus.

2. Das Stimmrecht der Mitglieder ist qualifiziert und wird wie folgt festgelegt.

Auszugehen ist von der Anzahl der einzelnen Mitglieder der Mitgliedsvereine, wobei folgende Abstufung gilt:

Bis zu 25 Mitglieder je Selbsthilfe	1 Stimme
Bis zu 50 Mitglieder je Selbsthilfe	2 Stimmen
Bis zu 100 Mitglieder je Selbsthilfe	3 Stimmen
Bis zu 200 Mitglieder je Selbsthilfe	4 Stimmen
Bis zu 400 Mitglieder je Selbsthilfe	5 Stimmen.

Maßgebend ist der Mitgliederbestand am 1.1. des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet; spätere Änderungen bleiben außer Betracht. Die Mitgliedsvereine haben jeweils bis zum 31.1. eines Jahres eine vom Vorstand unterzeichnete Bescheinigung über die Zahl ihrer Mitglieder bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Bei einer Mitgliederversammlung vor dem 1.7. ist der Mitgliederbestand per 1.1. maßgebend.

Es ist Sache der Mitgliedsvereine, die Delegierten zu bestimmen. Die bestellten Delegierten sind unverzüglich dem Vorstand des Verbandes mit Namen und Anschrift sowie Zahl der in ihrer Person vereinigten Stimmen zu benennen.

3. Ist in der Mitgliederversammlung abzustimmen, so ist das einfache Stimmrecht nach Köpfen der anwesenden Delegierten maßgebend. Soll nach §6.2. qualifiziert abgestimmt werden, genügt dazu die Forderung eines Mitglieds. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4. Die Delegierten üben ihr Stimmrecht nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie sind an Weisungen der sie entsendenden Vereine nicht gebunden.

5. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes einzureichen. Ferner können die Mitgliedsvereine Auskunft über Angelegenheiten des Verbandes verlangen; dieses Recht darf jedoch nicht mißbräuchlich ausgeübt werden; dies wäre der Fall, wenn in einer nahe bevorstehenden Mitgliederversammlung die gewünschte Auskunft erlangt werden kann.

§ 7 Ruhen des Mitgliedschaftsrechte

BUNDESVERBAND SCHLAFAPNOE DEUTSCHLAND B S D e.V.

- Verbund der Selbsthilfen -

Anschrift: Turnierstr. 5, 55218 Ingelheim

1. Mitglieder, die ihrer finanziellen Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen sind, können bis zur Pflichterfüllung keine Mitgliedschaftsrechte ausüben. Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird vom Präsidium des Verbands festgestellt. Es setzt zunächst 3 Monate nach Fälligkeit eine Nachfrist von einem Monat mit dem Hinweis, daß bei ungenutztem Fristablauf das Ruhen der Mitgliedschaft festgestellt wird. Die Nachfristsetzung und die Verfügung über das Ruhen der Mitgliedschaft werden dem Mitglied mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekannt gemacht.

2. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann ferner festgestellt werden, wenn ein Mitglied den sonstigen satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem Verband nicht nachkommt, nachdem es hierzu zweimal aufgefordert worden ist. Im übrigen wird gemäß vorstehender Nummer 1 verfahren.

3. Das Ende des Ruhens der Mitgliedschaft wird dem Mitglied vom Präsidium des Verbands formlos bekanntgemacht.

§ 8 Finanzielle und sonstige Pflichten der Mitglieder

1. Jeder Mitgliedsverein hat bis zum 30.01. eines jeden Jahres an den Verband einen Jahresbeitrag zu begleichen, der sich an der Anzahl der Einzelmitglieder jeder Selbsthilfe bemißt.

Der Jahresbeitrag selbst wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Beiträge wird nach der im Januar und im Juli jeden Jahres zu meldenden Anzahl von Mitgliedern in den einzelnen Selbsthilfen errechnet. Um Spenden zur Deckung der Kosten wird geworben.

2. Nach Abzug der Kosten und einer definierten Rücklage werden jährlich die überschießenden Erträge an die gemeinnützigen Mitgliedsvereine verteilt. Dazu dient der gleiche Schlüssel wie bei der Erfassung der Beiträge. Die im Laufe eines Geschäftsjahres eintretenden Selbsthilfen nehmen erst im Folgejahr an einer Verteilung teil. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder erhalten für das Jahr des Ausscheidens keine Rückvergütung.

Die abrechnungsfähigen Kostenarten werden vom Präsidium definiert und von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Die Abrechnungen werden jährlich von zwei zu wählenden Rechnungsprüfern geprüft.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister sowie dem Beschluß über die Auflösung des Vereinsverbands innerhalb einer Frist von 4 Wochen dem Präsidium des Verbandes anzuzeigen. In der gleichen Frist ist auch jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit mitzuteilen.

4. Für die Mitgliedsvereine ist die Verbandssatzung verbindlich. Die Mitgliedsvereine müssen auch spätere Änderungen und Ergänzungen des vom Verband gesetzten Rechts anerkennen.

5. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Mitglieder gemäß § 5 Absatz 3. Ein Mitglied gem. § 5 Absatz 3 bestimmt seinen Jahresbeitrag selbst.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit

- dem Austritt,
- dem Ausschluß,
- dem völligen Verlust der Rechtsfähigkeit nach durchgeführter Vermögensliquidation, sei es des Mitgliedsvereins oder des Verbands,
- dem bestandskräftigen Widerruf der Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Mitgliedsvereins.

2. Der Austritt muß vom Mitgliedsverein durch seinen Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Präsidium des Verbands erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist ist die Rücknahme der Austrittserklärung zulässig.

3. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person nach § 5 Absatz 2 endet ferner, sobald diese Person die jeweilige Selbsthilfe nicht mehr repräsentiert. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person gemäß § 5 Absatz 2 und 3 endet darüber hinaus bei Tod.

§ 10 Ausschluß

1. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in besonders schwerwiegender Weise

BUNDESVERBAND SCHLAFAPNOE DEUTSCHLAND B S D e.V.

- Verbund der Selbsthilfen -

Anschrift: Turnierstr. 5, 55218 Ingelheim

-
- a) das Ansehen des Verbandes und damit den Interessen der Selbsthilfen zur Schlafapnoe geschädigt oder
b) gegen die Verbandssatzung und damit auch gegen den Verbandszweck verstoßen hat.

2. Ohne daß es auf ein Verschulden der Organe des Mitgliedsvereins ankommt, ist der Ausschluß ferner zulässig, wenn

- a) das Vermögen eines Mitgliedsvereins liquidiert wird,
b) ein Mitgliedsverein seine Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt.

3. Das Ausschlußverfahren wird vom Verband durch das Präsidium von sich aus eingeleitet, indem es das Schiedsgericht veranlaßt zusammen zu kommen. Im Fall des § 10 Nr. 1 kann jedes Mitglied den Ausschluß eines anderen Mitglieds beantragen. Ist ein Ausschlußtatbestand sechs Monate lang einem Mitglied des Präsidiums des Verbandes oder eines Mitgliedsvereins bekannt, ohne daß das Ausschlußverfahren durch das Präsidium von sich aus eingeleitet oder ein Ausschlußantrag gestellt worden ist, so ist ein Ausschluß unzulässig.

Für das Ausschlußverfahren ist nur das Schiedsgericht zuständig, die Durchführung des möglichen Ausschlusses veranlaßt daraufhin das Präsidium.

Das betroffene Mitglied ist - ausgenommen im Fall des § 10 Nr. 2 a) - vorher zu hören; ihm ist die Anschuldigung mitzuteilen. Die Äußerungsfrist ist so reichlich zu bemessen, daß sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann; eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden.

Abschließende Entscheidungen in einem Ausschlußverfahren sind stets vom Schiedsgericht zu begründen.

Ein ablehnender Bescheid ist dem Antragsteller, der Bescheid über den Ausschluß des betroffenen Mitglieds mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekanntzugeben.

4. Gegen den ablehnenden Bescheid steht nur dem Antragsteller, gegen den Bescheid über den Ausschluss dem betroffenen Vereinsverband die Berufung zur Mitgliederversammlung offen.

Die Berufung ist mit Begründung innerhalb eines Monats ab förmlicher Bekanntgabe des Bescheids schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzulegen. Die Berufung gegen den Ausschlußbescheid hat aufschiebende Wirkung.

§ 11 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
b) das Präsidium;
c) der Beirat,
d) das Schiedsgericht

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie kann allen Organen des Verbandes mit Ausnahme des Schiedsgerichtes Weisungen erteilen. Die Eigenverantwortung der Mitglieder anderer Verbandsorgane bleibt hiervon jedoch unberührt.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
b) die Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Präsidiums bzw. ihre Verweigerung,
c) die Genehmigung des vom Präsidium aufzustellenden Haushaltsvoranschlags sowie für die Festsetzung der Beiträge etc.,
d) die Änderung der Verbandssatzung,
e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
f) die Berufung im Fall des § 10 Nr. 4 der Verbandssatzung,
g) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
h) die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter,
i) die Definition von Aufgaben an das Präsidium und deren Kontrolle,
j) das Verlangen des Ansetzens von Arbeitskreisen durch das Präsidium,
k) der Beschluß über die Ernennung von Beiräten und evtl. Ehrenmitgliedern.
l) Wahl des Schiedsgerichtes

BUNDESVERBAND SCHLAFAPNOE DEUTSCHLAND B S D e.V.

- Verbund der Selbsthilfen -

Anschrift: Turnierstr. 5, 55218 Ingelheim

§ 13 Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung einer jeden Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidium des Verbands.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr in den ersten sechs Monaten einzuberufen.
3. Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen, und zwar unter der dem Verband zuletzt bekanntgegebenen Anschrift. In der Einladung sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung wird „Für das Präsidium“ von dem 1. Vorsitzenden und von einem anderen Mitglied des Präsidiums unterschrieben. Die Einladungen sind so rechtzeitig abzusenden, daß sie die Mitglieder spätestens vier Wochen vor der Versammlung erreichen. Die rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an die Delegierten des Mitgliedsvereins ist dessen Aufgabe.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn dies das Präsidium beschließt und ferner dann, wenn dies entweder von einem Drittel der Mitgliedsvereine oder von einem Zehntel der Delegierten oder 49 % fördernder Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Das Präsidium hat dem Verlangen innerhalb einer Woche nachzukommen. Vorstehende Nummer 3 gilt sinngemäß; die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.“
5. Ist eine Mitgliederversammlung zu Beginn oder vor der Erledigung sämtlicher Tagesordnungspunkte beschlußunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung nach vier Wochen erneut einzuberufen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung, soweit noch nicht erledigt, erneut bekanntzugeben; es ist darauf hinzuweisen, daß über die noch nicht erledigten Punkte der Tagesordnung unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beraten und abgestimmt wird.

Korrektur der Folgetermine in §14, 3 und 4 Abs. 1+2 sowie §14,5 erforderlich!

§ 14 Tagesordnung und ihre Ergänzung

1. Zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gehören.
 - a) Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und der Beschlußfähigkeit,
 - c) Feststellung der Stimmen- und Vertretungsrechte der anwesenden Delegierten,

- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
- e) Entgegennahme des Jahresabschlusses,
- f) Bericht der Rechnungsprüfer,
- g) Entlastung des Präsidiums,
- h) Neuwahl des gesamten Präsidiums,
- i) Genehmigung des Haushaltsvorschlags,
- j) Wahlen nach § 12 Nr. 2 h), soweit nach der Satzung eine Neuwahl erforderlich ist.

2. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, weitere Tagesordnungspunkte bekanntzugeben, sofern das Wohl des Verbands deren Beratung erfordert. Ein solcher Fall ist insbesondere gegeben, wenn sich die finanzielle Lage des Verbands in ungewöhnlicher Weise verschlechtert hat und wenn keine begründete Aussicht auf baldige Sanierung besteht.

3. Jedes Mitglied kann beim 1. Vorsitzenden beantragen, daß die Tagesordnung ergänzt wird. Der vorgeschlagene Beratungsgegenstand ist zu begründen. Der Antrag wird nur behandelt, wenn sie spätestens fünf (zu korrigieren: zwei) Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Verbands eingeht.

4. Der 1. Vorsitzende muß auf Antrag die Tagesordnung ergänzen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: Zweck und Gründe des weiteren Beratungsgegenstandes müssen spätestens fünf (zu korrigieren: zwei) Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Verbands schriftlich eingereicht worden sein; die Eingabe muß die Unterstützung von soviel Delegierten haben, daß diese 1/10 der Stimmen aller Delegierten auf sich vereinigen; dies ist entweder durch die Unterschrift dieser Delegierten mit Angabe der zustehenden Stimmenzahl oder durch eine schriftliche Vollmacht dieser Delegierten nachzuweisen, die einem Antragsteller erteilt wird, aus der die Zahl der Stimmen der Vollmachtgeber ersichtlich ist. Der 1. Vorsitzende braucht dem Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung nur dann nicht nachzukommen, wenn ein offensichtlicher Rechtsmißbrauch gegeben ist.

Zugelassene Anträge sind von der Geschäftsstelle des Verbands den Mitgliedern so rechtzeitig zuzusenden, daß sie nach Möglichkeit vier (zu korrigieren: eine) Wochen vor der Mitgliederversammlung in deren Händen sind.

5. Wird im Fall Nr. 4 der Antrag auf Ergänzung erst nach der Frist von fünf (zu korrigieren: zwei) Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht, so soll er den Mitgliedern unverzüglich übersandt werden. Über die Zulassung eines solchen Antrages entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Er ist als Dringlichkeitsantrag zu behan-

BUNDESVERBAND SCHLAFAPNOE DEUTSCHLAND B S D e.V.

- Verbund der Selbsthilfen -

Anschrift: Turnierstr. 5, 55218 Ingelheim

deln; für die Zulassung müssen 2/3 der Delegierten stimmen; es entscheidet das einfache Stimmrecht der Delegierten nach Köpfen.

§ 15 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können auf Einladung des Präsidiums eingeladen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit eines Mitglieds des Präsidiums und der Hälfte der Delegierten.

3. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Tagungsleiters.

Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen die auf die anwesenden Delegierten vereinigt sind.

Die Änderung des in der Satzung festgelegten Zwecks (§ 2) bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Delegierten. Nicht in der Sitzung anwesende Delegierte haben innerhalb von vier Wochen ihre Zustimmung schriftlich dem Präsidium gegenüber zu erklären. Die Änderung lediglich des Wortlauts des § 2 der Satzung ist keine Zweck-, sondern Satzungsänderung. Der Beschluß über die Auflösung des Verbands bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Delegierten.

4. Das Stimmrecht der Delegierten ist nicht übertragbar. Stimmrechtsbindungsverträge sind nicht zulässig.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in das die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen) aufzunehmen sind. Evtl. Widersprüche gegen gefaßte Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren. Der Protokollführer, der nicht dem Präsidium des Verbands angehören darf, wird jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es ist in Abschrift innerhalb eines Monats den Mitgliedern zu übersenden. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Absendung kein Widerspruch schriftlich eingelegt, so gilt das Protokoll allseits als genehmigt.

§ 16 Das Präsidium

1. Das Präsidium bilden:

- a) 1. Vorsitzende sowie
- b) 2. Vorsitzende und
- c) 3 Beisitzer

Die Aufgabenverteilung des Präsidiums erfolgt durch eine Geschäftsordnung, die sich das Präsidium selbst gibt. Die Mitglieder des Präsidiums müssen natürliche Personen sein, die aus verschiedenen Selbsthilfen kommen.

2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so wählt das verbleibende Restpräsidium kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Nachwahl stattzufinden hat.

3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten.

Zur Unterstützung des Präsidiums kann, wenn die finanziellen Mittel es zulassen, ein Verbandsgeschäftsführer bestellt werden. Er handelt im Auftrag des Vorstandes, ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Die in der Verbandsgeschäftsstelle beschäftigten Bediensteten (z.B. ABM-Kräfte) sind ebenfalls im Auftrag des Präsidiums tätig.

4. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Mitgliederversammlung;
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Überwachung der gesamten Geschäftsführung einschließlich des Verbandsgeschäftsführers und der in der Verbandsgeschäftsstelle beschäftigten Bediensteten.

BUNDESVERBAND SCHLAFAPNOE DEUTSCHLAND B S D e.V.

- Verbund der Selbsthilfen -

Anschrift: Turnierstr. 5, 55218 Ingelheim

5. Der Schatzmeister verwaltet unter Beachtung der Finanzordnung das Gesamtvermögen des Verbands und ist für die Leitung des Kassenwesens verantwortlich.

6. Für die Sitzungen und Beschlüßfassungen in den Sitzungen des Präsidiums ist die Geschäftsordnung – die sich das Präsidium gibt – maßgebend.

a) Präsidiumsbeschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich per Telefax oder E-mail gefaßt werden. Anträge werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter allen Präsidiumsmitgliedern zugeleitet. Bei Nutzung elektronischer Übertragungswege gilt der Zugang als am gleichen Tag erfolgt. Bei Nutzung des Briefverkehrs gelten Anträge am Werktag nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Schriftliche Rückmeldungen der Präsidiumsmitglieder werden berücksichtigt, wenn sie bis spätestens eine Woche nach Zugang dem 1. Vorsitzenden unter der von ihm angegebenen Adresse zugestellt werden. Der 1. Vorsitzende kann die Rückmeldefrist im Eilfall auf drei Werktage verkürzen, worauf er bei der Versendung des oder der Anträge besonders hinweisen muß.

b) Ein schriftlicher Beschluß setzt voraus, dass mindestens 2/3 der Präsidiumsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Für die Annahme des oder der Anträge genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen. Über das Abstimmungsergebnis ist vom 1. Vorsitzenden ein Vermerk anzufertigen und zu den Unterlagen über Präsidiumssitzungen zu nehmen sowie den übrigen Präsidiumsmitgliedern zuzuleiten.

§ 17 Beirat

1. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Über die Auswahl und den Zeitpunkt der Berufung bestimmt die Mitgliederversammlung.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, das Präsidium in wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Mindestens einmal im Jahr ist eine Sitzung des Präsidiums mit dem Beirat durch das Präsidium einzuberufen.

§ 18 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Delegierten und zwei Vertreter, die aus verschiedenen Mitgliedsvereinen kommen.
2. Bei den einzelnen Mitgliederversammlungen nach Inkrafttreten der Verbandssatzung werden die Mitglieder des Schiedsgerichtes für die Dauer von 4 Jahren von den Delegierten mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nur in Angelegenheiten aus § 10 Abs. 3 und tritt nur zu diesem Zwecke zusammen.

§19 Prüfung der Vermögensverwaltung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Sie dürfen im Verband keine Vorstandsstellung innehaben.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe
 - a) einmal im Jahr oder auf Weisung des Präsidiums die Kassenführung zu überprüfen; die Ausgaben sind auf ihre sachliche Richtigkeit und auf ihre grundsätzliche Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan zu prüfen;
 - b) der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten;
 - c) zur Frage der Entlastung des Präsidiums Stellung zu nehmen.
3. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 20 Haftungsbeschränkung

1. Muß sich der Verband das Verhalten eines Organmitglieds oder eines sonstigen Bediensteten gemäß § 31 BGB bzw. § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grund zurechnen lassen, so haftet er den dieser Satzung unterworfenen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Person, für die der Verband einzustehen hat.

§ 21 Auflösung und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Verbands kann nur dann in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn dies wenigstens 49 % der Mitgliedsvereine schriftlich beim Präsidium beantragt hat.

BUNDESVERBAND SCHLAFAPNOE DEUTSCHLAND B S D e.V.

- Verbund der Selbsthilfen -

Anschrift: Turnierstr. 5, 55218 Ingelheim

2. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln (§15 Nr. 3 Abs. 3 der Satzung). Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist nach § 13 Nr. 5 der Satzung zu verfahren.

3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Präsidiums die gemeinsam Vertretungsberechtigten Liquidatoren.

4. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die gemeinsamen gemeinnützigen Mitglieds-Selbsthilfen e.V. des Vereinsverbandes, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Ort: Düsseldorf, Datum: 15.11.97

Unterschriften:

Udo Bertram Albert Hens Christian Bolten (10.3.98)

Manfred Lange Udo Laxa Herbert Oelmann

Franz Ratter Herbert Settele Hans D. Weitermann